

**Neue Bundesverordnung:
§ 2 SchAusnahmV**

Genesen

Nachweis einer durchgemachten Infektion mittels PCR-Test,
der maximal sechs Monate **und mindestens 28 Tage** zurückliegt

Geimpft

Vollständig geimpft - mindestens 14 Tage
nach der vom PEI veröffentlichte Zahl der
erforderlichen Impfstoffdosen.

Eine Impfstoffdosis (von zwei) **und** positiver
PCR-Test, der mind. 28 Tage alt ist.

Getestet

Test bei einer **asymptomatischen** Person in den letzten 24 h

- durch eine Teststelle
- vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen
- bei Arbeitnehmertestung nach ArbSchV durch Personal, das die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt

oder asymptotische Personen unter sechs Jahren.